



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.  
[Donnerstag].

Neustadt N.-S., den 30. April.

Preis 2 Mark  
pro Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Polizei-Verordnung, betreffend das Fahren mit Fahrrädern (Velocipeden).

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzial-Rathes für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet:

§ 1. Radfahrer dürfen andere, als die zum Fahren und Reiten bestimmten Straßen und Wege- und Fußwege benutzen; insbesondere ist ihnen das Befahren der Banquetts, Bürgersteige, Promenaden

Bezüglich der öffentlichen Plätze bleibt jedoch den Ortspolizeibehörden vorbehalten, abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 2. Jedes Fahrrad muß während der Fahrt mit einer helltönenden Glocke und außerdem innerhalb der Zeit eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein.

§ 3. Innerhalb der Städte und geschlossenen Ortschaften, insbesondere beim Passiren enger Straßen und an Straßenkreuzungen ist langsam zu fahren.

§ 4. Entgegenkommenden oder eingeholten Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern haben die Radfahrer möglichst weit und mit thunlichst ermäßigter Fahrgeschwindigkeit auszuweichen; auch haben sie die Stunde vor Sonnenaufgang die ihnen entgegenkommenden Fuhrwerke, Reiter und Fußgänger durch Glockensignale auf ihre Annäherung rechtzeitig aufmerksam zu machen.

§ 5. Zwei oder mehrere Radfahrer dürfen nur nebeneinander fahren, wenn dies ohne Belästigung und Gefährdung des auf den öffentlichen Straßen und Wegen verkehrenden Publikums geschehen kann; an begegnenden und eingeholten Fuhrwerken und Reitern insbesondere dürfen mehrere Radfahrer immer nur hintereinander in einfacher Reihe vorbeifahren.

§ 6. Auch sonst haben die Radfahrer Alles zu vermeiden, was geeignet wäre, den öffentlichen Verkehr zu stören und insbesondere das Scheuwerden von Pferden oder sonstigen Zugthieren zu veranlassen, wie den Gebrauch langer flatternder Bänder, das Umkreisen von Fuhrwerken und dergleichen.

Bemerken die Radfahrer, daß ein Pferd oder sonstiges Zugthier in Folge ihrer Annäherung scheu- oder unruhig wird, so haben sie langsam zu fahren und erforderlichen Falls von dem Fahrrad vorsichtig abzustiegen.

§ 7. Weitergehende Bestimmungen von Ortspolizei-Verordnungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht die Strafbestimmung des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuchs Anwendung findet, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Breslau, den 25. März 1891. Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath. von Seydewitz.